

Alle Leistungen ab 2024 im Überblick

Pflegegrade	Geldleistung ambulant	Sachleistung ambulant	Entlastungsbetrag ambulant (zweckgebunden)	Teilstationäre Pflege z.B. Tagespflege	Leistungsbetrag vollstationär
Pflegegrad 1			125 Euro		125 Euro
Pflegegrad 2	332 Euro	761 Euro	125 Euro	689 Euro	770 Euro
Pflegegrad 3	573 Euro	1.432 Euro	125 Euro	1.298 Euro	1.262 Euro
Pflegegrad 4	765 Euro	1.778 Euro	125 Euro	1.612 Euro	1.775 Euro
Pflegegrad 5	947 Euro	2.200 Euro	125 Euro	1.995 Euro	2.005 Euro

Pflegegeld für häusliche Pflege

Pflegebedürftigkeit in Graden	Leistungen ab 2024 pro Monat
Pflegegrad 1	**
Pflegegrad 2	332 Euro
Pflegegrad 3	573 Euro
Pflegegrad 4	765 Euro
Pflegegrad 5	947 Euro

Das Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn Angehörige die Pflege übernehmen. Das Pflegegeld dient für selbstbeschaffte Pflegehilfen.

** Bei Pflegegrad 1 gewährt die Pflegeversicherung Leistungen nach § 28a SGB XI.

Pflegesachleistungen für häusliche Pflege

Pflegebedürftigkeit in Graden	Leistungen ab 2024 max. Leistungen pro Monat
Pflegegrad 1	**
Pflegegrad 2	761 Euro
Pflegegrad 3	1.432 Euro
Pflegegrad 4	1.778 Euro
Pflegegrad 5	2.200 Euro

Mit ambulanten Pflegesachleistungen können Versicherte die Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes in Anspruch nehmen. Ambulante Pflegesachleistungen können auch mit dem Pflegegeld kombiniert werden. Dabei muss der/die Pflegebedürftige bzw. der/die Angehörige die Leistungen beantragen.

** Bei Pflegegrad 1 gewährt die Pflegeversicherung Leistungen nach § 28a SGB XI.

Pflegehilfsmittel

Pflegebedürftigkeit in Graden	Leistungen seit 2017 max. Leistungen pro Monat
Pflegegrad 1	40 Euro
Pflegegrad 2-5	40 Euro

Grundsätzlich werden unter dem Begriff Pflegehilfsmittel Geräte und Sachmittel verstanden, die zur häuslichen Pflege notwendig sind, sie erleichtern oder dazu beitragen, die Beschwerden des Pflegebedürftigen zu lindern oder ihm eine selbstständigere Lebensführung zu ermöglichen. Technische Pflegehilfsmittel werden in der Regel teilweise oder gegen eine Zuzahlung zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Verbrauchsprodukte in Höhe von bis zu 40 Euro pro Monat werden von der Pflegekasse erstattet. Dazu gehören z. B. Einmalhandschuhe, Bettelinlagen usw.

Pflege bei Verhinderung einer Pflegeperson - Pflegegrade 2 bis 5

Pflegebedürftigkeit in Graden	Leistungen seit 2017 max. Leistungen pro Monat
Pflegegrad 1	**
Pflegegrad 2-5	1.612 Euro für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege bis zu sechs Wochen

** Bei Pflegegrad 1 gewährt die Pflegeversicherung Leistungen nach § 28a SGB XI.

Macht die private Pflegeperson Urlaub oder ist sie durch Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten einer Ersatzpflege. Diese sogenannte Verhinderungspflege kann etwa durch einen ambulanten Pflegedienst, durch Einzelpflegekräfte, ehrenamtlich Pflegende oder nahe Angehörige erfolgen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist eine Ersatzpflege von bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr möglich. **Außerdem können bis zu 50 Prozent des Leistungsbetrags für Kurzzeitpflege (das sind bis zu 806 Euro) künftig zusätzlich für Verhinderungspflege ausgegeben werden.** Verhinderungspflege kann dadurch auf maximal 150 Prozent des bisherigen Betrages ausgeweitet werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet. Seit dem 1. Januar 2016 wird auch die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes für bis zu sechs Wochen im Jahr fortgewährt. Diese Leistungen müssen innerhalb eines Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Nicht in Anspruch genommen Leistungen/Beträge können nicht auf das darauffolgende Jahr übertragen werden.

Kurzzeitpflege

Pflegebedürftigkeit in Graden	Leistungen ab 2022 max. Leistungen pro Monat
Pflegegrad 1	bis zu 125 Euro einsetzbarer Entlastungsbetrag
Pflegegrad 2-5	1.774 Euro für Kosten der Kurzzeitpflege bis zu acht Wochen

Viele Pflegebedürftige sind nur für eine begrenzte Zeit auf vollstationäre Pflege angewiesen, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Für sie gibt es die Kurzzeitpflege in entsprechenden stationären Einrichtungen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist gesetzlich klargestellt, dass der im Kalenderjahr bestehende, noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag für Verhinderungspflege auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden kann. Dadurch kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege maximal verdoppelt werden; parallel kann auch die Zeit für die Inanspruchnahme von vier auf bis zu acht Wochen ausgeweitet werden. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet. Seit dem 1. Januar 2016 besteht auch ohne Inanspruchnahme des Leistungsbetrages der Verhinderungspflege generell ein Anspruch auf acht Wochen Kurzzeitpflege. Auch die Weiterzahlung des hälftigen Pflegegeldes bei Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege wurde auf acht Wochen im Jahr ausgeweitet. Diese Ansprüche gelten seit 1. Januar 2017 für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5. Pflegebedürftige Personen mit dem Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat einsetzen, um Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen.

Stand 01.01.2024